



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 1/2025

2. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 vom 27. Dezember 2024 ..... 2

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 (VwV vorl. HWiF 2025) Az.: 21-H 1200/295/15-2024/73847 vom 12. Dezember 2024 ..... 5

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Informationssicherheit im Geschäftsbereich des SMWA (VwV Informationssicherheit SMWA) vom 11. Dezember 2024 ..... 9

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2025 vom 17. September 2024 ..... 12

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lagerung, zum Umschlagen, Abfüllen und Mischen von organischen und anorganischen Chemikalien der Firma OQEMA GmbH am Standort 04316 Leipzig, Gutberletstraße 17 Gz.: 44-8431/2396/5 vom 10. Dezember 2024 ..... 13

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter vom 12. Dezember 2024 ..... 14

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 Vom 27. Dezember 2024

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist, und der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, sowie unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 281) und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (§ 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes) vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) vorzubereiten und durchzuführen.

Im Freistaat Sachsen finden die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl in den Wahlkreisgrenzen statt, die durch das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) festgelegt wurden.

Weitere Informationen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages sind in den Internetangeboten des Landeswahlleiters (<https://www.wahlen.sachsen.de/bundestagswahl-2025.html>) sowie der Bundeswahlleiterin (<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025.html>) verfügbar.

Aufgrund des § 32 Absatz 1 der Bundeswahlordnung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und von Teilnehmungsanzeigen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 öffentlich auf.

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe von § 20 des Bundeswahlgesetzes von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes).

### 1. **Beteiligungsanzeigen**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 7. Januar 2025, 18:00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich

angezeigt haben (§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes).

Die Postanschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden.

Die Hausanschrift lautet:

Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden.

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will (§ 18 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 18 Absatz 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes). Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes (§ 18 Absatz 2 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Absatz 2 Satz 5 des Bundeswahlgesetzes). Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 des Bundeswahlgesetzes).

Der Bundeswahlausschuss stellt **spätestens am 14. Januar 2025** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

### 2. **Wahlvorschläge**

Nicht wählbar ist, wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 15 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Kreiswahlvorschläge können jedoch nur zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land

auch eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

## 2.1 Kreiswahlvorschläge

Die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 20 des Bundeswahlgesetzes) erfolgt durch gesonderte Bekanntmachung der Kreiswahlleiter (§ 32 der Bundeswahlordnung) in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und Kreisfreien Städte des jeweiligen Wahlkreises bestimmt sind (§ 86 Absatz 1 der Bundeswahlordnung). Namen und Sitze der Kreiswahlleiter sind aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ernennung von Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern vom 16. September 2024 (SächsABl. S. 1110), ersichtlich. Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter **bis spätestens 20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes).

## 2.2 Inhalt und Form der Landeslisten

### 2.2.1 Nur Parteien können Landeslisten einreichen.

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Sie muss beim Landeswahlleiter **bis spätestens 20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes).

Die Post- und Hausanschrift des Landeswahlleiters lautet:

Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen  
Statistisches Landesamt  
Macherstraße 63  
01917 Kamenz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlleiter im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes). Die Schriftform ist durch E-Mail, Telefax, Telegramm oder Fernschreiben nicht gewahrt.

Die Landesliste muss enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bewerber, für den im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, dies gegenüber dem Landeswahlleiter bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, nachzuweisen hat (§ 43 Absatz 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung). Dann ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

### 2.2.2 Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, da-

runter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen (§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung). Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Freistaat Sachsen liegen, zu unterzeichnen (§ 39 Absatz 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, den Vorgaben des § 39 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung entsprechende, Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 39 Absatz 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung).

2.2.3 Die gemäß § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes nicht ausreichend parlamentarisch vertretenen Parteien haben die nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes erforderlichen 2.000 Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf entsprechende Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, welche die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der amtlichen Formblätter zu vermerken. Auf einem amtlichen Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden. Jeder Wähler kann nur eine Landesliste unterstützen; er kann dies erst nach Aufstellung des Wahlvorschlages tun; zuvor geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig (§ 39 Absatz 3 Satz 5 der Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 5 Satz 2 der Bundeswahlordnung). Die Unterstützungsunterschriften müssen eigenhändig geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

### 2.2.4 Der Landesliste sind beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 zur Bundeswahlordnung, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei und nicht Bewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes sind; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend (§ 39 Absatz 4 Nummer 1 der Bundeswahlordnung),
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinde beziehungsweise Kreisfreien Stadt (Meldebehörde) nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 39 Absatz 4 Nummer 2 der Bundeswahlordnung),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass

die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur Bundeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden (§ 39 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung),

4. die erforderlichen 2 000 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern es sich um einen Landeslistenvorschlag einer in § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Partei handelt (§ 39 Absatz 4 Nummer 4 der Bundeswahlordnung).
5. § 34 Absatz 6 und 7 der Bundeswahlordnung gelten aufgrund § 39 Absatz 5 der Bundeswahlordnung für Landeslisten entsprechend.

2.2.5 Für die Erstellung der einzureichenden Unterlagen wird seitens der Bundeswahlleiterin ein sogenanntes Kandidatenportal bereitgestellt, dessen Nutzung aus-

drücklich empfohlen wird. In dem Portal können Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Es zeichnet sich durch eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben aus. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags sollen so verringert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden. Die für den Zugang zum Kandidatenportal erforderlichen Benutzerkennungen werden für Landeslisten durch den Landeswahlleiter ([landeswahlleiter@statistik.sachsen.de](mailto:landeswahlleiter@statistik.sachsen.de)), für Kreiswahlvorschläge seitens der Kreiswahlleitungen (Kontaktinformationen in der unter Punkt 2.1 benannten Bekanntmachung), bereitgestellt.

Kamenz, den 27. Dezember 2024

Martin Richter  
Landeswahlleiter

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 (VwV vorl. HWiF 2025)

Az.: 21-H 1200/295/15-2024/73847

Vom 12. Dezember 2024

Gemäß § 5 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2025 folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

In der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025/2026 erfolgt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auf der Grundlage des Artikels 98 der Sächsischen Verfassung sowie der nachfolgenden Regelungen.

### I.

#### Rechtliche Grundlagen für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025

#### 1. Artikel 98 Sächsische Verfassung

##### 1.1 Ermächtigungen und Zuständigkeit

- (1) Die Bewirtschaftung der Ausgaben in der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt gemäß Artikel 98 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist. Danach können Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um
- a) gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
  - b) die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Freistaates zu erfüllen,
  - c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Die Zuständigkeit für die Auslegung und Anwendung des Artikels 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen im konkreten Einzelfall liegt allein bei den Ressorts. Die Verantwortung des jeweiligen Ressorts entspricht auch der Systematik der Verfassung, die in Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen das Ressortprinzip festlegt. § 9 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung folgt dieser Systematik, indem die Zuständigkeit für die Ausführung des Haushalts der oder dem Beauftragten für den Haushalt zugeordnet wird. Bei allen Einzelentscheidungen verbleibt die Beurteilung des Artikels 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen in der Verantwortung des Bewirtschafters. Die Möglichkeit, im Rahmen dieser

Verwaltungsvorschrift Festlegungen für Gebiete, auf denen das Staatsministerium der Finanzen die allgemeine Federführung hat, zu treffen, bleibt davon unberührt.

##### 1.2 Erläuterungen zu Artikel 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen

###### 1.2.1 Nötigkeit

Die Leistung von Ausgaben wird als nötig eingeschätzt, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet, sowie sachlich notwendig und zeitlich unaufschiebbar sind. Die Ausgaben müssen dabei durch einen der Zwecke gedeckt sein, die in Artikel 98 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen aufgezählt sind, und ohne die Ausgaben würde einer der dort vorausgesetzten öffentlichen Zwecke verletzt werden.

Unaufschiebbar sind Ausgaben, wenn sie bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2025/2026 nicht zurückgestellt werden können.

###### 1.2.2 Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen

(1) Als gesetzlich bestehende Einrichtungen sind alle Behörden, Dienststellen, Institute, Anstalten etc. zu verstehen, die errichtet wurden und ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt zu finanzieren sind. Dabei dürfen die Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind, geleistet werden. Beurteilungsmaßstab hierfür sind die Ausgaben, die für die jeweilige Einrichtung 2024 geleistet wurden.

(2) Die Schaffung neuer Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn, es besteht eine rechtliche Verpflichtung.

###### 1.2.3 Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen

Zu den Ausgaben zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen rechnen auch die Ausgaben, die dem Grunde nach gesetzlich vorgesehen, der Höhe nach aber noch unbestimmt sind.

###### 1.2.4 Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sind nach dem Grundsatz der Vertragstreue in jedem Fall zu leisten. Dabei müssen die rechtlichen Verpflichtungen vor dem 1. Januar 2025 begründet worden sein.

Insoweit Artikel 98 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zur Leistung von Ausgaben ermächtigt, können auch während der vorläufigen Haushaltsführung rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr eingegangen werden.

### 1.2.5 Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen

(1) Unter Bauten und Beschaffungen sind große und kleine Baumaßnahmen sowie Beschaffungen im Sinne von § 24 der Sächsischen Haushaltsordnung zu verstehen. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurde. Dabei gilt eine Baumaßnahme als begonnen, wenn

- es sich um ein Realisierungsvorhaben (staatl. Hochbau) gemäß dem Haushaltsplan 2024 handelt oder
- der Bau- beziehungsweise Beschaffungsauftrag vor dem 1. Januar 2025 ausgelöst wurde oder
- eine rechtliche Bindung hinsichtlich des Beginns der Baumaßnahme in der Hauptsache (staatl. Hochbau: Ausschreibung im Bereich der Kostengruppen 200 bis 500 nach DIN 276) eingegangen wurde. Vorbereitungsmaßnahmen (staatlicher Hochbau: Kostengruppe 700 nach DIN 276) gelten dagegen nicht als Beginn in diesem Sinne.

(2) Ausgaben für sonstige Leistungen sind zulässig, sofern sie der Fortsetzung bereits begonnener Maßnahmen dienen.

(3) Voraussetzung für Fortsetzungen ist, dass für diese Zwecke durch den Haushaltsplan 2024 bereits Beträge bewilligt wurden.

### 1.2.6 Weitere Gewährung von Beihilfen für Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen

(1) Unter Beihilfen sind insbesondere Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zu verstehen. Bereits bewilligte Maßnahmen können fortgesetzt werden. Zu den Voraussetzungen gilt Nummer 1.2.5 Absatz 3 entsprechend.

(2) Im Rahmen der Fortführung von Förderprogrammen ist im Einzelfall auch die Bewilligung von neuen Einzelprojekten möglich.

Anhaltspunkt für die Fortführung von Förderprogrammen kann der erkennbare Wille des Haushaltsgesetzgebers sein, insbesondere:

- durch im abgelaufenen Haushaltsjahr ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen oder
- dieser Wille ist nicht an Bedingungen geknüpft, die eine erneute Veranschlagung betreffen könnten (zum Beispiel Evaluationsgutachten) oder
- sonstige Befassungen politischer Gremien geben keinen Anlass zu Zweifeln am diesbezüglichen Willen des Haushaltsgesetzgebers (zum Beispiel qualifizierte Sperren, Aussagen in Koalitionsvereinbarungen).

(3) Absatz 2 gilt grundsätzlich auch für sonstige Leistungen, die nicht im förmlichen Zuwendungsverfahren gewährt werden.

(4) Die Bewilligung von Projekten, die auf einer in 2025 beabsichtigten Erweiterung von Fördertatbeständen beruht, ist nicht zulässig.

(5) Institutionelle Förderung umfasst nur die notwendige Finanzierung maximal im bisherigen Umfang für Personal und Ausstattung. Neue institutionelle Förderungen sind nicht zulässig.

## 2. Artikel 96 Sächsische Verfassung

Die Anwendung des Artikels 96 Sächsische Verfassung ist durch Artikel 98 der Sächsischen Verfassung

nicht ausgeschlossen. Allerdings ist hier – im Gegensatz zu Anwendung beziehungsweise Auslegung des Artikels 98 der Sächsischen Verfassung – die Einwilligung des Staatsministers der Finanzen und gegebenenfalls die Genehmigung des Landtages erforderlich.

### 3. § 34 Absatz 1 Sächsische Haushaltsordnung

Gemäß § 34 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung sind Einnahmen stets rechtzeitig und vollständig zu erheben.

### 4. § 45 Absatz 1 Sächsische Haushaltsordnung

Die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung weiter geltenden, nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsplans dürfen nach Maßgabe der im Haushaltsplan 2024 angegebenen Jahresfälligkeiten für die Jahre ab 2026 in Anspruch genommen werden. Bewirtschaftungseinschränkungen der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug 2024 gelten fort.

Nicht in Anspruch genommene über- und außerplanmäßige sowie zusätzlich bewilligte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 sind zum 31. Dezember 2024 verfallen.

### 5. § 45 Absatz 2 Sächsische Haushaltsordnung

Die aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 übertragenen Ausgabereste unterliegen nicht den Beschränkungen des Artikel 98 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung und damit auch nicht dieser Verwaltungsvorschrift.

## II.

### Bewirtschaftungsregeln des Staatsministeriums der Finanzen

#### 1. Höhe der verfügbaren Ausgabemittel

(1) Grundlage der vorläufigen Haushaltsführung 2025 ist der Haushaltsplan 2024 mit den Haushaltsstrukturen (einschließlich der Ausgabenkategoriezuordnung) und den haushaltsstellenkonkreten Ausgabenansätzen als Obergrenze.

Die im Haushaltsvollzug 2024 erfolgten Umsetzungen nach § 50 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie Umschichtungen nach § 11 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 686) sind beim aufnehmenden Ressort in die Berechnungsgrundlage der Obergrenze einzubeziehen und beim abgebenden Ressort entsprechend in Abzug zu bringen.

Sobald im Hinblick auf Organisationsveränderungen der Staatsverwaltung zwischen den beteiligten Ressorts und dem Staatsministerium der Finanzen Einvernehmen über die rechnerisch auf das Haushaltsjahr 2024 entfallenden Haushaltsmittel und die für das Haushaltsjahr 2025 gegebenenfalls zu schaffenden ergänzenden Titelstrukturen herbeigeführt wurde, sind diese Haushaltsmittel jeweils beim aufnehmenden Ressort in die Berechnungsgrundlage der Obergrenze einzubeziehen und beim abgebenden Ressort entsprechend in Abzug zu bringen. Entsprechendes gilt für die haushalterische Umsetzung von Stellen.

(2) Die auf der Grundlage des Artikels 98 der Sächsischen Verfassung zu leistenden Ausgaben beziehungsweise das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2025

werden der Höhe nach haushaltsstellenkonkret wie folgt begrenzt:

- a) bis zu 50 Prozent der Obergrenze für die Leistung von Ausgaben in den Kategorien „stellenplangebundene Ausgaben“ und „konsumtive Zuschüsse an Staatsbetriebe, Duale Hochschule und medizinische Fakultäten sowie das Hochschulbudget“,
- b) bis zu 55 Prozent der Obergrenze für die Leistung von Ausgaben und das Eingehen von neuen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 in den Kategorien „Versorgungsausgaben“ und „gesetzliche Leistungen“,
- c) bis zu 40 Prozent der Obergrenze für die Leistung von Ausgaben und das Eingehen von neuen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 in den Kategorien „Bundesprogramme“ und „EU-Programme“,
- d) bis zu 30 Prozent der Obergrenze für die Leistung von Ausgaben und das Eingehen von neuen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 in der Kategorie „Sonstige Ausgaben“.

Der Verfügungsrahmen darf im Einzelfall haushaltsstellenkonkret bis zu 50 Prozent der Obergrenze ausgeschöpft werden, wenn der Verfügungsrahmen von bis zu 30 Prozent der Obergrenze über alle Ausgaben der Kategorie „Sonstige Ausgaben“ hinweg eingehalten wird.

Es ist zu beachten, dass die Verfügungsrahmen nicht schematisch ausgeschöpft, sondern nur im Rahmen der Ermächtigung des Artikels 98 Sächsische Verfassung bewirtschaftet werden dürfen.

(3) Zusätzlich zu den Verfügungsrahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe c und d können Ausgaben geleistet werden, wenn dies zur Erfüllung von vor dem 1. Januar 2025 begründeten Rechtsverpflichtungen notwendig ist und hierfür keine übertragenen Ausgaberechte zur Verfügung stehen.

(4) An die Einnahmehöhe gekoppelte Ausgaben, die vollständig aus zweckgebundenen Zuweisungen oder Zuschüssen Dritter finanziert werden, dürfen bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen geleistet werden. Vorfinanzierungen werden in Höhe von 50 Prozent der im Haushaltsjahr erwarteten Einnahmen zugelassen.

(5) Die im Haushaltsplan 2024 enthaltenen Koppungsvermerke dürfen in Anspruch genommen werden beziehungsweise sind zu beachten. Vorfinanzierungen werden in Höhe von 50 Prozent der im Haushaltsjahr erwarteten Einnahmen zugelassen.

(6) Die in den §§ 9 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 geregelten Deckungsfähigkeiten sowie Deckungsfähigkeiten, welche im Haushaltsplan 2024 enthalten sind, dürfen in Anspruch genommen werden.

In Fällen des Satzes 1 gelten die Verfügungsrahmen nach Absatz 2 für den jeweiligen Deckungskreis.

## 2. Bewirtschaftung von Stellen

(1) Bewirtschaftet werden können grundsätzlich die Stellen, die im Stellenplan des Haushaltsplans 2024 enthalten sind und nicht mit einem kw-Vermerk 2024 versehen sind. Voraussetzung ist dabei die Einhaltung des Verfügungsrahmens nach Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe a.

(2) Stellenplanänderungen und Ausnahmen zur Stellenbesetzung, denen im Haushaltsvollzug 2023 oder 2024 vom Staatsministerium der Finanzen mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2024 zugestimmt wurden, gelten für die Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung fort.

Dies gilt auch für im Haushaltsvollzug ausgebrachte Leerstellen und Abordnungsleerstellen.

## 3. Sonstige Personalmaßnahmen

Als Grundlage für Personalmaßnahmen, die das nicht vom Stellenplan erfasste Personal betrifft (§ 7 des Haushaltsgesetzes 2023/2024), kann Artikel 98 Absatz 1 Nummer 3 der Sächsischen Verfassung herangezogen werden. Die Ausführungen unter Ziffer I Nummer 1.2.5 und 1.2.6 gelten entsprechend.

## 4. Einsparung von nicht veranschlagten Ausgaben

Die im Rahmen der vorläufigen Bewirtschaftung entstandenen Ausgaben, die die Ansätze des durch das Haushaltsgesetz 2025/2026 festgestellten Haushaltsplans 2025 überschreiten, sind im jeweiligen Einzelplan einzusparen.

## 5. Buchung von Einnahmen und Ausgaben, Anrechnung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen auf die Ansätze 2025

(1) Einnahmen und Ausgaben sind ab dem 1. Januar 2025 bei den im Haushaltsplan 2024 beziehungsweise im Haushaltsvollzug 2024 ausgebrachten Haushaltsstellen zu buchen.

(2) Da das Haushaltsgesetz 2025/2026 mit dem Haushaltsplan 2025 rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt, werden die seither fehlenden Ausgabeermächtigungen durch den festgestellten Haushaltsplan nachträglich ersetzt. Die bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes geleisteten Ausgaben und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen werden auf das Haushaltsjahr 2025 angerechnet. Damit werden die während der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung geleisteten Ausgaben und eingegangenen Verpflichtungen nachträglich zu „planmäßigen“ Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Haushaltsplan 2025 veranschlagt sind.

Andernfalls sind diese in der Haushaltsrechnung als Haushaltsüberschreitung im Sinne von Artikel 98 Sächsische Verfassung nachzuweisen.

## 6. Staatsbetriebe und Sondervermögen

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Staatsbetriebe entsprechend.

(2) Zuführungen an und Ablieferungen aus Sondervermögen unterliegen den Regeln zur vorläufigen Haushaltsführung, nicht aber die Bewirtschaftung der Sondervermögen als solche.

## 7. Ausnahmen

Das Staatsministerium der Finanzen kann innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens für die unter Ziffer II Nummer 1 getroffenen Regelungen Ausnahmen zulassen. Die Anträge sind hinreichend begründet an die jeweiligen Spiegelreferate zu richten.

## 8. Anwendung von Verwaltungsvorschriften

Die Nummern 1.2, 1.3, 2.3, 2.4, 3, 5 und 7 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2023 und 2024 (VwV-HWIF 2023/2024) vom

21. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 50), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung gelten entsprechend weiter.

Der Meldung gemäß Nummer 3.1 VwV-HWiF 2023/2024 ist die Stellenanzahl 2024 laut Haushaltsplan 2024 gegenüberzustellen.

III.

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2023 und 2024 vom 21. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 50), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), außer Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2024

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Informationssicherheit im Geschäftsbereich des SMWA (VwV Informationssicherheit SMWA)

Vom 11. Dezember 2024

### I.

#### Zweck der Verwaltungsvorschrift

Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert die Vorgaben des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 706) und durch das Gesetz vom 5. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 590) geändert worden ist.

### II.

#### Geltungsbereich, Regelungskompetenz und Regelungsgegenstand

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes für die staatlichen Stellen
  - SMWA sowiedie ihm gemäß § 13 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, unmittelbar nachgeordneten Behörden
  - Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV),
  - Sächsisches Oberbergamt (OBA),
  - Digitalagentur Sachsen (DiAS) und
  - Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS).
2. Die dem SMWA unmittelbar nachgeordneten Behörden unterstehen bei allen Angelegenheiten der Informationssicherheit keiner übergeordneten Aufsicht. Die Gesamtverantwortung hierfür verbleibt uneingeschränkt bei der jeweiligen Leitung der Behörde.
3. Das SMWA und die ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden haben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 1 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes jeweils ein behördeneigenes Managementsystem für die Informationssicherheit (ISMS) zu führen. Als grundlegende Komponente des ISMS ist eine behördeneigene Leitlinie zur Informationssicherheit zu erstellen und zu pflegen.

### III.

#### Zusammenarbeit

1. Die Beauftragten für Informationssicherheit (BfIS) der staatlichen Stellen kommen in regelmäßigen Abständen zusammen, um sich zu den Belangen der Informations-

sicherheit im Geschäftsbereich auszutauschen und ab-stimmungsbedürftige Angelegenheiten zu koordinieren.

2. Die oder der BfIS des SMWA informiert über wichtige Planungsvorgänge und strategische Entscheidungen aus der gemäß § 10 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes tätigen Arbeitsgruppe Informationssicherheit. Sie oder er nimmt Hinweise und Fragen zur Informationssicherheit der unmittelbar nachgeordneten Behörden entgegen und trägt sie bei Erfordernis in die Arbeitsgruppe Informationssicherheit.

### IV.

#### Fortbildung (Sensibilisierung und Schulung)

1. Alle Bediensteten der staatlichen Stellen sind systematisch und zielgruppengerecht zu Sicherheitsrisiken zu sensibilisieren und zu Fragen der Informationssicherheit zu schulen. Grundsätzlich zuständig ist in jeder staatlichen Stelle die oder der BfIS. Weitere Zuständigkeiten liegen bei der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter, den Vorgesetzten und den für die Fortbildung sowie den IT-Betrieb zuständigen Organisationseinheiten.
2. Bedienstete haben sich regelmäßig zur Informationssicherheit fortzubilden. Jährlich abwechselnd absolvieren sie dazu mindestens das zentral im Intranet angebotene E-Learning zur Informationssicherheit oder nehmen an den behördeninternen Schulungen zur Informationssicherheit teil.

### V.

#### Externe Leistungserbringer (Dritte als Auftragnehmer)

1. Bei der Beschaffung von durch Dritte zu erbringenden Leistungen ist die in dieser VwV enthaltene Mustererklärung (Anlage) zum Bestandteil der Leistungsbeschreibung beziehungsweise Vertragsunterlagen zu machen. Vor Vertragsschluss ist die Erklärung von dem Bieter auszufüllen, entsprechend den formalen Vorgaben der beauftragenden staatlichen Stelle zu zeichnen und zu übermitteln. Der Zeitpunkt der Übergabe der Erklärung wird in dem der Beschaffung zugrundeliegenden Verfahren festgelegt.
2. Für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser VwV erteilten Aufträge ist von der oder dem Fachverantwortlichen zu prüfen, ob sich die Leistungserbringung auf die Informationssicherheit auswirken kann. Bei einem unsicheren Prüfergebnis ist der BfIS der staatlichen

Stelle einzubeziehen. Insofern sich die Leistungserbringung auf die Informationssicherheit auswirken kann, hat die beauftragende staatliche Stelle gegenüber dem Auftragnehmer auf eine der Ziffer V Nummer 1 Satz 1 entsprechende Vertragsergänzung hinzuwirken. Bleibt dies erfolglos, ist bei einer gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes standardgerecht festgestellten Schutzbedarfskategorie „hoch“ oder „sehr hoch“ zu prüfen, ob das Vertragsverhältnis beendet werden kann. Entsprechende Schritte sind gegebenenfalls einzuleiten.

VI.  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Leitlinie Informationssicherheit SMWA vom 14. Mai 2012 (SächsABI. S. 743), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300), außer Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

**Anlage**  
(zu Ziffer V Nummer 1 Satz 1)

.....  
Behörde

**Erklärung zur Beachtung der VwV Informationssicherheit des SMWA**

Der Auftragnehmer

.....  
[Firmenname/Vertretungsberechtigte/-r]

gewährleistet im Rahmen der Erfüllung des Vertrages

.....  
die Einhaltung der folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu den Informationssicherheitszielen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gemäß § 3 Absatz 1 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes. Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung seines Auftrags eingesetzten Auftragnehmer beziehungsweise Unterauftragnehmer vertraglich zur Abgabe dieser Erklärung zu verpflichten.

Sämtliche Daten und Informationen in schriftlicher und elektronischer Form sind nach dem Stand der Technik zu schützen. Weiterhin sind alle diesbezüglich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Wenn und soweit diese vorgenannten Anforderungen durch den Auftragnehmer nicht oder nicht mehr erfüllt werden können, ist der Auftraggeber darüber zu informieren. Sämtliche Tatsachen, Daten, Informationen und Vorgänge, welche ihm im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem o. g. Vertrag – gleich in welcher Form – zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich zu behandeln; gegenüber Dritten ist dauerhaft Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Angelegenheiten, von denen im Auftrag oder gelegentlich des Auftrages Kenntnis erlangt wird. Sie besteht nach der Beendigung der Tätigkeit dauerhaft fort. Eine Weitergabe von Daten oder Informationen zum Zwecke der Auftragserfüllung bleibt hiervon unberührt.

Soweit zur Durchführung des Auftrages die Anfertigung von Kopien erforderlich ist, darf dies nur in unbedingt erforderlichem Umfang erfolgen. Der Auftraggeber ist über Umfang und Inhalt der angefertigten Kopien zu informieren.

Nach Durchführung des Auftrages ist zu veranlassen, dass nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigte Informationen unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entsprechend den rechtlichen und normativen Vorgaben vernichtet beziehungsweise gelöscht werden (z. B. Audiodateien, elektronische Dokumente, Kopien).

Des Weiteren werden im Rahmen des Auftragsverhältnisses folgende Maßgaben zur Sicherstellung der Informationssicherheit getroffen:

.....  
[einzelfallbezogen durch den Auftraggeber nach Beratung durch die oder den BfIS der Behörde/Anstalt des öffentlichen Rechts zu ergänzen]

Auf die mögliche strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen § 97b Absatz 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97, § 133 Absatz 3, §§ 202a bis 202c, §§ 303a und 303b, §§ 331 und 332, § 335, § 353b sowie § 355 des StGB wird hingewiesen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Auftragnehmer

Stempel Auftragnehmer

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2025

**Vom 17. September 2024**

Das Landesjugendamt ist nach § 33 Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes zuständig für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe). Entsprechend des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 17. März 2022 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweiligen Höhe und den genannten Altersklassen Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung.

Der Deutsche Verein hat für das Jahr 2025 die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung mit Empfehlung vom 17. September 2024 (DV 13/24) fortgeschrieben. Aktuell berechnet der Deutsche Verein die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der im Jahr 2021 erschienenen Sonderauswertung, die sich auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 bezieht. Die Kosten der Pflege und Erziehung hat der Deutsche Verein entsprechend des Anstiegs der Verbraucherpreise auf 430,00 Euro angehoben.

Demgemäß werden in Sachsen für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 die monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0 – 6 Jahre	748 Euro	430 Euro
6 – 12 Jahre	884 Euro	430 Euro
12 – 18 Jahre	1.050 Euro	430 Euro

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 214,05 Euro. Im Einzelfall sollen die Leistungen angepasst werden, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfän-

gern des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Az.: B 14/7b, AS 8/07) die Aufteilung der Unterkunft- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl die im Haushalt lebenden Pflegekinder nicht zu den Leistungsempfängern des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – zählen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat in seinen Empfehlungen aufgeführt, dass in den Kosten für den Sachaufwand folgende Posten enthalten sind:

1. Nahrungsmittel, Getränke,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen,
10. Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
11. andere Waren und Dienstleistungen.

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Der Erziehungsbeitrag könnte in der Anfangsphase nach der Aufnahme des Kindes erhöht werden, wenn Pflegepersonen ihre Arbeitszeit reduzieren beziehungsweise gar nicht arbeiten, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern.

In Bezug auf die empfohlenen Pauschalen für Unfallversicherung und Alterssicherung regt das Landesjugendamt an, sich an diesen Beträgen zu orientieren.

Chemnitz, den 29. November 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
– Landesjugendamt –  
Enrico Birkner  
Leiter des Landesjugendamtes

## Landesdirektion Sachsen

### **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lagerung, zum Umschlagen, Abfüllen und Mischen von organischen und anorganischen Chemikalien der Firma OQEMA GmbH am Standort 04316 Leipzig, Gutberletstraße 17**

**Gz.: 44-8431/2396/5**

**Vom 10. Dezember 2024**

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma OQEMA GmbH, Aachener Straße 236, 41061 Mönchengladbach zeigte mit Datum vom 10. Oktober 2024 bei der Landesdirektion Sachsen die störfallrelevante Änderung der Anlage zur Lagerung, zum Umschlagen, Abfüllen und Mischen von organischen und anorganischen Chemikalien am Standort 04316 Leipzig, Gutberletstraße 17 an.

Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Lagermenge an gewässergefährdenden Stoffen der Gefahrenkategorie E1 (gewässergefährdende Kategorie akut 1 oder chronisch 1) gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung

von 152 734 kg auf 189 734 kg. Es handelt sich hierbei um Chlorbleichlauge (Natriumhypochlorit: NaOCl), deren Lagermenge um 37 Tonnen im vorhandenen Tanklager BE1 erhöht werden soll.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit der Entscheidung vom 26. November 2024 (Geschäftszeichen 44-8431/2396/5) gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgestellt, dass trotz der Störfallrelevanz das angezeigte Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, weil der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten oder räumlich nicht noch weiter unterschritten wird und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung vom 26. November 2024 ist entsprechend § 23a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 10. Dezember 2024

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Andere Behörden und Körperschaften**  
**Bekanntmachung**  
**des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen**  
**über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten**  
**Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung eines**  
**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter**  
**Vom 12. Dezember 2024**

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Mattias Wende mit Amtssitz in Leipzig ist mit Ablauf des 15. Dezember 2024 erloschen.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. Mattias Wende wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsischen

Vermessungs- und Katastergesetzes mit Wirkung vom 16. Dezember 2024 Herr Dirk Stoklossa, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Rochlitz, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 12. Dezember 2024

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen  
Ronny Zienert  
Präsident

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

27. Dezember 2024

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 